

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden des Amtes Itzstedt (Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Seth, Sülfeld und Tangstedt) sind in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirks-Nr.	Bezeichnung Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlraums
101	Gemeinde Itzstedt	Bürgerhaus Itzstedt (Eingang links), Segeberger Straße 43, Itzstedt
102	Gemeinde Itzstedt	Bürgerhaus Itzstedt (Eingang rechts), Segeberger Straße 43, Itzstedt
201	Gemeinde Kayhude	Gemeindezentrum Kayhude, Schulstraße 10, Kayhude
301	Gemeinde Nahe	Gemeinschaftsschule - Standort Nahe -, Lüttmoor 5, Nahe
302	Gemeinde Nahe	Gemeinschaftsschule - Standort Nahe -, Lüttmoor 5, Nahe
401	Gemeinde Oering	Mehrgenerationenhaus, Behnhof 1, Oering
501	Gemeinde Seth	Grundschule Seth, Schulstraße 4, Seth
601	Gemeinde Sülfeld – Ortsteil Sülfeld	Gemeinschaftsschule - Standort Sülfeld -, Oldesloer Straße 9, Sülfeld
602	Gemeinde Sülfeld – Ortsteil Borstel	Feuerwehrhaus Borstel, Neuland 2, Sülfeld-Borstel
603	Gemeinde Sülfeld – Ortsteil Tönningstedt	Alte Schule, Am Dorfplatz 1a, Sülfeld-Tönningstedt
701	Gemeinde Tangstedt	Rathaus Tangstedt - Erdgeschoss -, Hauptstraße 93, Tangstedt
702	Gemeinde Tangstedt	Feuerwehrgerätehaus Wilstedt, Am Dorfplatz, Wilstedt
703	Gemeinde Tangstedt	Bürgerhaus Rade, Rader Weg 192, Rade

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand für die Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Seth und Sülfeld sowie der Briefwahlvorstand für die Gemeinde Tangstedt treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 18.00 Uhr im Sitzungsraum des Amtsverwaltungsgebäudes, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt sowie im Obergeschoss des Bürgerhauses, Segeberger Straße 43, 23845 Itzstedt, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie

jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in einem beliebigen Wahlraum im Kreis Segeberg (Wähler aus den Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Seth und Sülfeld) bzw. im Kreis Stormarn (Wähler aus der Gemeinde Tangstedt),
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der

Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt,

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Itzstedt, 03.06.2024

(L.S.)

AMT ITZSTEDT
- Der Amtsdirektor -
gez. Willhoeft